

Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe
0721 98614618, [REDACTED]@lindenberg.one

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- Widerspruchsstelle -
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Karlsruhe, den 27.05.2022

Vorab per Fax an +49 228 99 9582-6767

Antrag auf Akteneinsicht - Email vom 22.03.2022
Auskunft vom 12.04.2022
Bescheid in der Email des BSIs vom 13.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit lege ich

Widerspruch

gegen den Bescheid in der Email des BSIs vom 13.05.2022 ein. Hinsichtlich der Frage ob meine Informationsfreiheitsgesetz korrekt und vollständig beantwortet wurden besteht Uneinigkeit zwischen mir und dem BSI. Wie ich in meiner Email vom 23.03.2022 13:53 bereits ausgeführt habe, will ich prüfen können, ob Untätigkeitsklage/Verpflichtungsklage möglich und sinnvoll ist, und erfülle damit die Voraussetzungen in §29 Abs. 1. Das Akteneinsichtsrecht ist ein Grundelement der Rechtsstaatlichkeit in unserer Verfassung. Es kann nach der herrschenden Meinung nur verwehrt werden, wenn ein Ausschlussgrund nach § 29 Abs. 2 besteht, ein solches hat das BSI jedoch nicht geltend gemacht.

Ich muss auch geltend machen, dass ich meinen Anspruch auch aus dem IFG ableiten kann und insbesondere IFG §5 hier genau nicht entgegensteht. Außerdem sind Akten insofern sie elektronisch geführt werden – und davon gehe ich beim BSI aus – auch personenbezogene Daten von mir im Sinne der DSGVO und damit zu beauskunften. In dieser Hinsicht ist die vom BSI erteilte Auskunft vom 12.04.2022 unvollständig und erfüllt nicht die Pflichten aus Artikel 15 Absatz 3 DSGVO.

Alle Emails zu meinem Antrag auf Auskunft und Akteneinsicht finden Sie unter <https://blog.lindenberg.one/BundesamtUnsicherheit>, das Beifügen als Anlage erübrigt sich daher.

Mit freundlichen Grüßen

